

Marginalien zu Georg Paul Hönns Betrugs-Lexikon

Autor(en): **Kramer, Karl-S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **68-69 (1972-1973)**

Heft 1-6: **Festschrift für Robert Wildhaber zum 70. Geburtstag am 3. August 1972**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-116800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Marginalien zu Georg Paul Hönn's Betrugs-Lexicon

von *Karl-S. Kramer*, Kiel

Georg Paul Hönn's Betrugs-Lexicon erschien erstmals 1721 und erlebte mehrere Auflagen. 1730 folgte ein Ergänzungsheft, das zusammen mit dem Hauptteil gedruckt wurde. Zusammengearbeitet erschienen sie nach Hönn's Tode 1753 als «Gantz neue und verbesserte Auflage» bei Georg Otto in Coburg. Die «Zweyte neue und verbesserte Auflage» folgte 1761 bei Johann Carl Findeisen in Coburg. Sie zeigte gegenüber der Ausgabe von 1753 keine wesentlichen Veränderungen¹.

Der Verfasser wurde am 12. Juni 1662 in Nürnberg als Sohn eines juristischen Ratgebers des Stadtreiments geboren. Er studierte die Rechte in Altdorf und später in Groningen, bereiste während der Studienzeit Teile von Europa und promovierte 1685 zum juristischen Doktor. 1687 wurde er Regierungsadvokat in Coburg, im Jahr darauf Archivar, 1694 Polizeirat. Er scheint sich in seinen Funktionen bewährt und Vertrauen gewonnen zu haben, denn 1697 stieg er weiter auf, zum Obervormundschaftsrat, zum geheimen Sekretär und fürstlich Hennebergischen Archivar; 1705 schliesslich wurde er Angehöriger des Coburger Rates, Amtmann mit richterlicher Funktion und Schulaufseher über das Gymnasium Casimirianum. Er starb am 21. März 1747, nachdem er sich durch Gründungen sozialer Institutionen, wie den Waisenhäusern in Meiningen und Coburg, zusätzlich verdient gemacht hatte².

Das Betrugs-Lexicon war nicht sein Erstlingswerk. Schon im Jahre 1700 war «in zweyen Büchern» eine «Sachsen-Coburgische Historia» erschienen, die im ersten Buch Geschichte und Landesbeschreibung des Fürstentums enthält, im zweiten «Merckwürdiges» aus Friedens- und Kriegszeiten in chronologischer Folge. Sie erschien in Leipzig und Coburg, «zu finden bey Paul Günther Pfothenhauern». Das Werk beweist, mit welcher Energie Hönn sich seinem neuen Arbeitsfeld Coburg zugewendet hatte. Die Tätigkeit als Archivar brachte Früchte.

¹ Die bibliographischen Angaben sind zum Teil der Allgemeinen deutschen Biographie entnommen, zum Teil verdanke ich sie der freundlichen Hilfsbereitschaft von Prof. Dr. Helmut Möller, Göttingen. Möller erwähnt eine weitere Ausgabe von 1724. Nach ADB wurden die Stichwörter «Mönche» und «Nonnen» (darüber siehe unten) in einer Auflage mit Rücksicht auf das katholische Deutschland gestrichen. Später wurden sie wieder aufgenommen. Ich benutzte die Auflage von 1761 (Findeisen), die auch dem fotomechanischen Nachdruck des Verlages Lichters, Hamburg (o.J., ca. 1970) zugrundegelegt ist.

² Nach Allg. dt. Biographie Bd. 13. Leipzig 1881, 72f.

Unter den Merkwürdigkeiten finden sich neben den alltäglichen Ereignissen, Unglücksfällen, Brandkatastrophen, auffälligen Erscheinungen in Stadt und Land, auch zahlreiche Exzerpte aus Kriminal- und Hexenprozessen. Die Formulierungen sind, selbst bei diesem heiklen Thema, sachlich und ohne belehrenden oder gar eifernden Unterton, aber sie erweisen den Verfasser doch als einen Mann seiner Zeit, der sich vom Glauben an die teuflische Gewalt der Hexen noch nicht frei gemacht hat und die unmittelbare Einwirkung des Teufels bei abergläubischen Praktiken als gegeben annimmt.

Das hat sich in den zwei Jahrzehnten bis zur Niederschrift des Betrugs-Lexicons doch recht wesentlich geändert. Zwar bezeichnet er bereits in den ersten Zeilen seiner Vorrede den «Fürst der Welt» als «Urheber des Betrugs» von Adam und Eva an und sieht es als Christenpflicht, «des Satans und dessen Anhangs Trug zu entdecken, und den Neben-Christen dafür zu warnen», aber seine Urteilskraft ist doch kritischer geworden. Der ganze, im 17. Jahrhundert auch in Coburg noch herrschende Hexenglaube ist hier in einem dreiseitigen Artikel zusammengefasst unter dem Titel «Zauberer betrügen...». Wetterzauber, Krankheiten anhexen, Passauer Kunst, Blocks- oder Hirschbergfahrten, Segensprechen, Liebeszauber usw. werden hier aufgezählt, aber doch kaum mehr als Wirkliches aufgefasst, sondern eben als Betrug (S. 510–512). «Bereden», «vorgeben», «wollen» sind dabei vielverwendete Wörter. Ganz sicher ist er sich auch jetzt noch nicht, denn unter den Mitteln, die er gegen den Betrug der Zauberer anrät, heisst es: «1) Daß man anvörderst die Jugend fleißig zu Kirchen und Schulen halte, und darinnen die List des Satans, wodurch er die Menschen zur Zauberey-Sünde verleitet, gehörig vorstelle, und wie sie sich dafür, besonders aber für allen abergläubischen Händeln, als der ersten Stufe zur Hexerei, wohl zu hüten». Jedoch solche «abergläubischen Händeln» werden ansonsten nur gelegentlich erwähnt, beispielsweise bei den «Bier-Wirthen» (S. 71). «17) Wenn sie aus abergläubischer Absicht, daß das Bier bald ausgeschencket werde, birckene Bier-Hähne gebrauchen, denenjenigen, so das erste Bier aus einem Fasse holen, geschwind damit zu lauffen heißen, oder von Diebs-Daumen in das angesteckte Faß hängen...». Dies Motiv vom Diebs-Daumen hat Hönn der Literatur entnommen, er zitiert den «seel. Herrn Haase» mit seiner «Vorstellung, was bey der Bier-Brau- und Schenck-Nahrung wider Gottes Wort und gutes Gewissen sey, p. 10 seqq.»³. Im Artikel «Bräute betrügen...» werden Liebestränke er-

³ Über diesen Aberglauben vgl. HDA I, Sp. 1264 mit Anm. 95. Auch in der Novelle «Im Brauerhause» von Theodor Storm ist das Motiv verwendet.

wähnt (S. 78), bei den Dieben die sogenannten «Diebes-Finger», durch deren Anzünden «die Leute im Hause schlafend» gemacht werden (S. 125)⁴, bei den Jägern das Wildbannen (S. 227), bei den Juwelieren den Glauben an die Wirkkraft von Steinen (S. 232), bei den «Leichen-Interessenten» den Nachzehrerglauben⁵ und dagegen gerichtete Praktiken (S. 272) – und ähnlich sporadisch noch einige weitere Nachrichten. Stärker angereichert mit dem Nachklang des Aberglaubens sind die Artikel über «Kluge oder weise Männer oder Weiber» (S. 253 f.), über die Quacksalber (S. 351), die Scharf- und Nachrichter (S. 389–391) und die Zigeuner (S. 518 f.). Aber dominant sind Dinge dieser Art keineswegs vertreten, es überwiegen bei weitem die nüchternen, plumpen oder geschmeidigen Betrügereien bei den verschiedenen Gewerben und Berufen, bis hin zu den Holzspaltern, die «betrügen: 1) Wenn sie die Scheide allzu grob hauen, zumal die Klötze, damit sie ihre Arme schonen, ganz und unzerhauen liegen lassen. 2) Wenn sie nach der Arbeit ein Scheid Holtz, wider des Eigenthums-Herren Wissen und Willen, unter dem Vorwand, es sey der Holtz-Spalter Gebühr, mit sich nehmen» (S. 225).

Hönn's Antrieb, ein solches Buch zu schreiben, steht höchstwahrscheinlich mit seiner richterlichen Tätigkeit in Beziehung. Er war ganz offensichtlich ein engagierter Beamter. «Keine andere Absicht», so schreibt er in der Vorrede, «findet sich allhier, als diese, den Nächsten für Betrug zu warnen und zu verwahren, denen Betrügern aber die Karte zu vermischen, und die Masque abzuziehen, denen Obrigkeiten anbey Anlaß zu geben, wie sie mit mehrern Nachdruck und Eifer solchen schädlichen Unwesen den Weg verlegen können». Was sein Material betrifft, so habe er wenig aus Büchern nehmen können. «In meiner Jugend auf Reisen, hernach bey meinen 33jährigen Diensten, besonders richterlichen Amte, ist mir mancher Betrug vor Augen und zu Ohren gekommen». Aus Mitleid habe er sich entschlossen, davon «einige Entdeckung zu thun». Die möglichen Folgen will er

⁴ In der Sachsen-Coburgischen Historia II, 223 f. berichtet Hönn über die Aussage eines Mannes über die verbrecherische Tätigkeit seines Vaters, der u. a. eine schwangere Frau ermordet hatte, um die Hand des ungeborenen Kindes zu diesem Zweck zu erlangen.

⁵ Im Artikel «Leicheninteressenten betrügen» heisst es: «7) Leichen-Frauen oder Grab-Laderinnen (betrügen), wenn sie... beym Grab und vor Einsenkung des Todten die Leute bereden, daß sie die um des Todten Munde noch seyende Halsbinden und dergleichen zu dem Ende mit Nadeln anstecken müßten, damit der Todte solche nicht im Mund zu käuen bekäme, weil sonst mehrere aus der Familie, so lange nemlich der Todte daran käuete, nachsterben müßten». (S. 272). Zur geographischen Verbreitung dieser Vorstellung nach dem ADV vgl. Günter Wiegmann, Der «lebende Leichnam» im Volksbrauch. ZfV 62 (1966) 161–183.

auf sich nehmen. «Ob nun gleich mein sich hinter Menschen-Furcht steckendes und also betrügliches Fleisch zu Hintertreibung meines Vorhabens mir vorgestellt: Was ich eben nöthig hätte, und gleichsam der erste seyn wollte, den Deckel von dem Betrugs-Hafen, an welchen sich bisher, meines Wissens, noch niemand verbrennen wollen, abzunehmen, und denen vorne leckenden hinten aber kratzenden Katzen die Schelle anzuhängen? Warum ich über die bey meinem Richter-Amte mir täglich zuziehende Feinde noch mehrere, mithin auch neue Unruhe und Mühe über den Hals laden wolle? Wenigstens wäre nicht rathsam, vor das höchst *odïöse* Werck meinen Namen zu setzen, und dadurch mich bloß zu geben: Mein Amts-Beruf brächte solches nicht mit sich, und was dergleichen Einwürffe, welche auch wohl gute Freunde mir nicht undeutlich zu verstehen gegeben, mehr möchten gewesen seyn; So hat dennoch endlich der Geist durch die göttliche Regierung meinem Fleisch obsieget und diesen Schluß gemacht: Ich stehe unter dem Schutz Gottes, was können mir Menschen thun».

Nun, wenn Hönn sich damit begnügt hätte, Holzspaltern und ähnlichen kleinen Leuten den Betrugshafen aufzudecken, so wäre solches Pathos kaum am Platz gewesen. Aber er packte auch heissere Eisen an. Seinem eigenen Stand, dem der Richter, widmete er einen ausführlichen Artikel, in dem von Bestechung, eigennützigem Manipulationen, ungerechten Urteilen die Rede ist. Bücherschreiber, Gelehrte, Schulmeister können ihre Sündenregister nachlesen. Höchst nützlich ist auch heute noch die Lektüre des Artikels «Professores oder academische Lehrer betrügen». Das ganze Heer der Beamten passiert Revue: die Amtleute, Archivare, Baumeister, Bürgermeister, Cammer-Räte, Canzelisten, Forstmeister, Geheimen Räte, Hof-Minister, Hof- und Regierungsräte, Münzmeister, Postmeister, Ratsherren, Steuereinnehmer, Steuerrevisoren, Zehnder, Zolleinnehmer. Auch hier macht Hönn noch keinen Halt. Fünf Seiten lang zählt er Betrügereien von «Regenten oder Landes-Herren» auf, und die Geistlichkeit, auch die protestantische, kommt nicht ungerupft davon. Es war ohne Zweifel ein mutiges Unterfangen, und es ist wohl kaum ein Zufall, dass das Buch keinem hohen Herrn gewidmet ist – wie sollte das auch möglich sein, wenn der Wahlspruch lautete: «Der Welt Wagen und Pflug / Ist nur Lug und Betrug!» Ein Wahlspruch, der nicht vor einem religiösen Traktat, sondern vor einem Buche steht, das tatsächliche Misstände blosszulegen sich bemühte. «Ich habe die Wahrheit nackend, und ohnausgeschmückt, wie sie ist, vorgestellt, sonst aber nach der Methode eines Lexicographi, mich einer kurtz- und deutli-

chen Schreib-Art, obwohl theils darbey einer fremden Feder, wie insonderheit aus dem Titul: Selbstbetrug, erhelltet, bey meinen überhäuftten Verrichtungen bedienet». Die Wendung von der fremden Feder bezieht sich auf die – gar nicht so häufigen – Zitate aus anderen Büchern.

Der Artikel Selbstbetrug, den Hönn hier schon in der Vorrede apostrophiert, scheint in der That eine Schlüsselstellung einzunehmen. Er ist bei weitem der ausführlichste und mit 22 Seiten (bei insgesamt 524) schon rein äusserlich der gewichtigste. Wie in allen übrigen Artikeln numeriert er die einzelnen Betrugsformen: Hier sind es achtzig. Die Aussagen kreisen sämtlich um einen Grundgedanken: Wir meinen so oft, unser eigenes Leben sei etwas Besonderes, sei mit anderem Massstab zu messen als das der anderen, wir meinen dies und das ungestraft tun zu können, weil wir im Grunde gut und ehrbar sind, aber das alles ist Täuschung, und weil wir uns so täuschen, ist unser Leben keineswegs gesichert. Das Mass, an dem wir mit unserem Verhalten gemessen werden, ist die reine evangelische Lehre, und wir täten gut daran, wenn wir Gott immer vor Augen hätten. Die menschlichen Schwächen, das Sich-Krümmen und Herumwinden, die faulen Ausflüchte – alles wird unerbittlich blossgelegt. Kein Zweifel, dies ist die Basis, von der aus Hönn zur Darstellung aller übrigen Betrügereien schreitet, und sie scheint fest genug zu sein, für Hönn jedenfalls, der sich als eingebunden in ein ideales Christentum erweist. Der Ernst, mit dem hier argumentiert wird, ist beeindruckend, und wer meinen sollte, dieses Buch sei ein Sammelsurium von Kuriositäten, wird von diesem Kernstück aus eines Besseren belehrt.

Der Artikel über die Geistlichen und einige andere über Kirchengänger, Kirchner, Kirchenpatrone und dergleichen entwerfen ein Gegenbild. Die Lässigkeit in kirchlichen Verrichtungen, das Messen mit zweierlei Mass (das auch den Richtern und den Regenten vorgeworfen wird), das Nachplappern fremder Predigten, die schmeichlerischen Leichenpredigten, die zu Lügen-Predigten werden, das Eifern aus Missgunst und Neid, das leichtfertige Reden bei weltlichen Vergnügungen, der Eigennutz und die Verfressenheit – all dies wird in 42 Punkten den Pfarrern angelastet (S. 177–185). Es sind Folgerungen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass Geistliche eben auch nur Menschen sind. Auch andere Quellen aus dieser Zeit sind voll ähnlicher, sicher im Einzelfalle berechtigter Vorwürfe⁶ – ganz gleich, ob es sich um protestantische oder katholische Priester handelt. Einen

⁶ Vgl. z.B. Karl-S. Kramer, Volksleben im Fürstentum Ansbach und seinen Nachbargebieten. Würzburg 1961, 170ff.

Vorwurf erhebt Hönn nicht: Dass die Geistlichen bewusst betrügerisch handeln, indem sie aus Eigennutz die Lehre der Kirche verfälschen. Diesen Vorwurf hat er sich für einen anderen Stand aufgespart, für Mönche (S. 295–306, nach dem Selbstbetrug der längste Artikel) und Nonnen (S. 318–320). Hier gerät Hönn ins Eifern und stellt damit seine eigene Position in Frage, lässt Vorurteilen Macht über die Toleranz, der er im «Selbstbetrug» mehrfach das Wort redet. Die Kritik am Mönchswesen ist so massiv, dass an der ganzen Institution kein gutes Haar mehr bleibt. Es ist wohl nicht allein der «antirömische Affekt» des Protestanten⁷, der aus ihm spricht, sondern die leidenschaftliche Abneigung der Aufklärung gegen das Unmündighalten des einfachen Volkes, das nicht der katholischen Kirche als Ganzer, sondern eben den Mönchen angelastet wird.

Das Buch ist durch einen Neudruck⁸ verbreitet genug, um den Berichterstatter vor der Versuchung zu bewahren, ausführlich aus dem Artikel «Mönche betrügen» zu zitieren. Man kann es nachlesen, wenn man will. Nur zur Gewichtsverteilung der Vorwürfe ein paar Bemerkungen. Von 59 angeführten Betrügereien betreffen sieben die Missachtung des Keuschheitsgebotes (ein Hauptbetrug übrigens auch der Nonnen), zwei das Fastengebot und drei die Vortäuschung eines heiligmässigen, der Regel entsprechenden Lebens. Gegeißelt wird weiter der Missbrauch des Heiligenkultes, des Reliquienwesens und die Verwendung von Partikeln der Mönchskleidung für Amulette, vorwiegend innerhalb des ebenfalls betrügerischen Bruderschaftswesens (insgesamt 11). Über das Wallfahrts- und Motivwesen im engeren Sinne handeln fünf, über die betrügerische Vortäuschung von mirakelhaften Vorkommnissen sieben. Dabei werden «künstlich zugerichtete» Marienbilder und Kruzifixe erwähnt, die Wasser und Blut ausscheiden, oder ein Öl, das als Heilmittel dient. Weiter führt Hönn den vielfachen Ablassbetrug an, brandmarkt das Verletzen von Beichtgeheimnissen aus eigennütigen Gründen, vermerkt schliesslich den Missbrauch mit testamentarischen Verfügungen und Unterschleife bei der Verwaltung von Stiftungen. Auf betrügerische Weise, so heisst es, würden junge Leute verführt, in die Mönchsorden einzutreten. Das Mönchswesen schütze sich vor der Kritik der Leute dadurch, dass es die Lektüre von Bibel und protestantischen Büchern verhindere und überhaupt die protestantische Lehre verteufele – «wenn sie in ihren Predigten und Schriften die Protestanten als Ungläubige, ja ärger als

⁷ Diesen Ausdruck verwendet Dieter Narr, Zum Charakterbild protestantischer Volksfrömmigkeit. Hess. Bl. f. V. 60 (1969) 66.

⁸ Siehe Anm. 1.

Heyden und Türcken ausschreyen, um solche bey ihren Zuhörern verhasst zu machen».

Im allgemeinen ist das ein Katalog gängiger Anschuldigungen, die durchaus nicht Hönn's Erfindung sind. Er zitiert in diesem Artikel aussergewöhnlich viel aus der Literatur. Von seinem protestantischen Amtssitz Coburg aus kann er das Mönchswesen freilich nur vom Hörensagen kennen. Lediglich auf seinen Reisen hatte er Gelegenheit zu entsprechenden Beobachtungen, wie einmal in Rom beim Reliquienvorweisen, als einige (nach Hönn angeblich) Besessene beim Vorzeigen des Holzes vom Kreuz Christi in Krämpfe fielen, «dessen der Verfasser dieses Articul's ein testis oculatus gewesen» (S. 298). Wer nur vom Hörensagen seine Kenntnisse bezieht, wird ungenau; so ist es kein Wunder, dass sein Tatsachenmaterial über das Wallfahrtswesen schütter ist. Präzise wird er lediglich an einer Stelle, aber nicht im Artikel «Mönche betrügen», sondern unter dem Stichwort «Wächslers, Wachs-Kertzler, Wachszieher». Dort erklärt er das gemeinte Gewerbe wie folgt: «Wächslers sind an denen catholischen Orten solche Leute, welche von den Klöstern unterhalten werden, dass sie allerhand wächserne Figuren, z. E. Ochsen, Schaaf, Arme, Beine, gantze menschliche Leiber etc. gießen, welche die Leute der Mariä oder andern Heiligen der Kirche zum Opfer bringen um ihren Ochsen, Schaaf, Arm, Bein oder gantzen Leibe Hülffe zu verschaffen, und dieselben vor denen Kirch-Thüren feil halten, auch solche vom Altar, wohin sie zum Opfer gebracht werden, wieder wegnehmen, und von neuen verkauffen, auch die zerbrochene wieder umgießen, das gelösete Geld aber wöchentlich denen Pfaffen bringen müssen» (S. 497). Das klingt nach unmittelbarer, wenn auch nicht ganz unverfälschter Information⁹. Vielleicht hatte Hönn Gelegenheit, anlässlich eines Besuches im nahe gelegenen Vierzehnheiligen diese Information selbst zu erhalten.

Was die katholische Kirche betrifft, so erscheint sie im Betrugs-Lexicon in polemischer Verzerrung. Trifft das auch für den übrigen Inhalt des Buches zu? Ich möchte meinen, dass das nicht der Fall ist. Die Artikel über die einzelnen Stände und Gewerbe vermitteln den Eindruck einer zuverlässigen Sachkenntnis, untermauert mit persönlicher Erfahrung. In einem differenzierten Gemeinwesen wie Coburg

⁹ Der wiederholte Verkauf von figürlichen Votiven ist ansonsten nur von Eisenvotiven besonders am Leonhardstage bekannt. Von Wachsvotiven nimmt man an, dass sie bei der Kirche verblieben und von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und zu Wachskerzen umgegossen Verwendung fanden. Auch waren die Wachszieher in der Regel Angehörige eines handwerklichen Berufsstandes, der nicht «von Klöstern unterhalten wurde». Doch scheint es möglich, dass innerhalb der autarken Klosterwirtschaft neben anderen auch Wachshandwerker arbeiteten.

gab es mancherlei zu beobachten, besonders im richterlichen Amt, das Hönn ausübte, und auf das er sich in der Vorrede ausdrücklich beruft. Ein paar Indizien dafür, dass Hönn vom «Modell Coburg» aus operierte, seien noch angeführt.

Im Artikel «Geistliche betrügen» heisst es (S. 180): «21) Wenn sie, da an einigen Orten gebräuchlich ist, dass die Land-Pfarrer auf die Hochzeiten und Kindtaufmalen mitgehen, ihre Weiber und Kinder ungebeten dahin, als ob solches von ungefehr geschehe, nachfolgen lassen, damit sie sowol vor ihre Person, als durch die ihrige, das Aufgetragene mit genießen, und wie man zu sagen pflieget, einen *kalten Karn* mit nach Hause nehmen können». Die Bezeichnung für das Mitnehmensel oder Mitbringsel vom Hochzeitsmahl ist zwar nicht ganz korrekt wiedergegeben – es heisst sonst «alter (oder altes) Karn» –, aber es ist eine durchaus landschaftsübliche Bezeichnung für das nördliche Oberfranken und das ehemals hennebergische südliche Thüringen. Die Belege, die mir vorliegen, stammen vorwiegend aus Bamberg und Umgebung (16. und 17. Jahrhundert). Es scheint sich ursprünglich um eine Sondervergütung für Funktionsträger bei der Hochzeit gehandelt zu haben, aber auch die Bürgerschaftsmahlzeit in Schesslitz trug diesen Namen. Wähler erwähnt, dass die Bezeichnung im Meininger Lande um 1700 üblich gewesen sei. Vorarbeiten einer Ansbacher Hochzeitsordnung von 1733 sprechen von der Notwendigkeit, das «Karrenschenken» zu verbieten. In der Verordnung selbst wird die «Abholung des sogenannten Kerleins oder übrig gelassenen Speisen» in beschränktem Umfang gestattet¹⁰. Ob Hönnnes «kalter Karn» einem Druckfehler entsprungen ist, oder ob er die Bezeichnung so kannte, ist nicht zu entscheiden, sicher aber scheint mir zu sein, dass sie ihm in Coburg vertraut wurde.

Hönn erwähnt auch das *Hänseln* junger Leute anlässlich der Hochzeit (S. 217). Es ist an sich bei der Kindtaufe üblich und betrifft die bei dem Taufmahl gegenwärtigen jung verheirateten Frauen. Als solches ist es in Bayreuther und Coburger Verordnungen erwähnt und verboten. Doch eine Coburgische Polizeiordnung von 1681 erweist, dass es auch bei Hochzeiten üblich war. Dort heisst es: «Das sogenannte Hänseln bey Hochzeiten oder Kindtauffen (wird) gänzlich abgethan». Hönn bringt diesen Quellenbeleg selbst in seiner «Sachsen-Coburgischen Historia»¹¹. Ob er seine Kenntnis des Brauches von hier bezogen und in das Betrugs-Lexicon übernommen hat, oder ob

¹⁰ Vgl. Karl-S. Kramer, Volksleben im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg. Würzburg 1967, 37 und 128 ff.; Ders., Ansbach wie Anm. 6, 206; Martin Wähler, Thüringische Volkskunde. Jena 1940, 379.

er das Hänseln selbst beobachtete, ist für die Beurteilung der Ortsbezogenheit nicht entscheidend.

Schliesslich noch der charakteristische Name einer Brauchgestalt. Unter «Eltern betrügen» lesen wir (S. 149): «18) Wenn sie ihre Kinder durch allerhand Poppantzereyen, mit Vorstellung des abusive sogenannten heiligen Christs, Ruprecht oder *Hertzogelassen*, und anderer Poppelmänner fürchterlich machen, und damit zu vieler Superstition Anlaß geben, wovon Flummes politischer Philosophus cap. IV § 17 p. 76 mit mehrern nachzulesen.» Der hier genannte «Hertzogelassen» entspricht ohne Zweifel dem «Herrscheklas- oder -klos», der im nördlichen Franken und vor allem in Thüringen beheimatet ist. Er tritt auch im Rahmen eines kleinen Weihnachtsspieles auf, und zwar genau wie bei Hönn in Begleitung des Christkinds und des «Klas-Ruprechts»¹², oder, wie einem Bericht aus Neida (LK Coburg) vom Jahre 1769 zu entnehmen, als «Herzig Claßen» in Begleitung von Königen und Schäfern¹³.

Ingeborg Weber-Kellermann hat sich vor einigen Jahren mit dieser Brauchgestalt befasst¹⁴. Ihre Lokalisierung auf den genannten Raum scheint eindeutig zu sein¹⁵. Über die Deutung des Namens (aus «Herr Sankt Klas» oder «Hirsch-Klas», Nikolaus-Begleiter in Hirschmaske) wird noch diskutiert. Soweit ich sehe, kannte man bislang keine älteren Belege. Hönn's Erwähnung des Hertzogelassen führt nun immerhin bis 1720 zurück, möglicherweise noch weiter, wenn der zitierte Flumme die gleichen Gestalten erwähnte¹⁶. Von dieser Bezeichnung scheint kaum ein Weg zum «Hirsch-Klas» zu führen.

So scheinen sich also neben der zeitlichen Fixierung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts für das Betrugs-Lexicon auch einige Anzeichen für räumliche Gebundenheit zu ergeben. Beides ist naturgemäss nur relativ zu bewerten. Bücher dieser Art sind in ihren Einzelheiten nur bedingt als «Überreste» im strengen Sinn der Historik anzusprechen. Für die reflektierende Beschäftigung der Autoren mit ihrer Zeit und Umwelt aber können sie als vollgültige Zeugnisse gelten.

¹¹ I, S. 141. Ein weiterer Beleg S. 265. Weiteres dazu siehe Dieter Dünninger, Wegsperre und Lösung. Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Berlin 1967, 207ff.

¹² August Witzschel, Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen, hg. von G. L. Schmidt. Wien 1878, 160ff., Weihnachtsspiel aus Oberkatz a. d. Rhön.

¹³ Staatsarchiv Coburg. Konsistorialakten Nr. 23.

¹⁴ Ingeborg Weber-Kellermann, Herrscheklas und Herrschedame. Zwei Brauchgestalten der Weihnachtszeit aus dem Thüringer Wald und ihre Geschichte. Dt. Jb. f. V. 6 (1960) 91–104. ¹⁵ Vgl. die Verbreitungskarte ebenda von S. 97 sowie Karte Nr. 58 der ersten Folge des ADV. ¹⁶ Leider ist es mir bis jetzt nicht gelungen, Flummes Buch bibliographisch zu ermitteln.